

Wohl-verdientes

## Todes-Urtheil,

So heut Dato den 29. Julij An. 1749. an einer

Ledigen Weibs = Person

Nahmens Dorothea S.

Gegen 21. Jahr alt,

Dahier in dem alten Lerchenfeld ge-  
bürtig, Catholischer Religion, wegen an ei-  
nem fremden 5. jährigen Knaben begangenen Kindes-  
Mord / vor dem Schotten-Thor auf dasigen Rabenstein der  
Kopfund die rechte Hand zugleich abgeschlagen / sodann  
die abgeschlagene Hand an dem daselbstigen  
Pranger angeheftet / vollzogen  
wird.



Der Inhalt ihres Verbrechens zeigt das mehrere.

---

 Wien / gedruckt bey Maria Eva Schllgin / Wittib,

## Innhalt des Verbrechens dieser Delinquentin.

**S**ent Dato den 29. Julii 1749. wird ei-  
ner ledigen Weibs-Persohn, Namens  
Dorothea H., gegen 21. Jahr alt, dahier in  
dem alten Lerchenfeld gebürtig, Catholischer  
Religion, wegen an einem fremden 5. jähr-  
igen Knaben begangenen Kindes-Mord, vor  
dem Schotten-Thor auf dasigen Rabenstein  
der Kopf und die rechte Hand zugleich abge-  
schlagen, sodann die abgeschlagene Hand an  
dem daselbstigen Pranger angeheftet: Um  
willen (nachdeme sie Delinquentin einer si-  
cheren Hauben-macherin in dem alten Lerchen-  
feld, wegen ausständigen Beth-Geld, und  
derselben aberkauften Nieder und Nöckels, zu-  
sammen 3. fl. 6. kr. schuldig geworden, folg-  
sam dieser Schuld halber dero von sothaner  
Hauben-macherin ihr innen behalten-säment-  
liches Gewand weder in der Güte, noch  
durch

durch gebrauchten Gewalt zurück habhaft wer-  
den können) daß sie anfänglich solche Hauben-  
macherin entweder zu erwürgen, oder tod  
zu schlagen: endlich aber (weilen wieder-  
holte Hauben-macherin binnen einer Zeit von  
8. Tagen ihr Delinquentin niemahlen recht  
zu Wege gekommen, und nebst deme noch des  
nemlichen Tags den hernach erfolgten Kindes-  
Ermordung sie Delinquentin noch mit schimpf-  
lichen Worten von weiten angegangen haben  
solle) nicht allein das ihr am nächsten unter  
die Hände gerathende Mägdlein: sondern auch,  
als ihr Delinquentin binnen einigen Stunden  
darauf 2. Knablein, deren das jüngere fünf-  
halb Jahr alt gewesen, begegnet, dieses letz-  
tere also gleich zu ermorden sich entschlossen;  
zu welchem Ende dann sie Delinquentin,  
nach ein- und anderer an solche Knaben gestel-  
ter Frage den grösseren um 1. kr. Krapsen  
geschicket, den kleinern hingegen unter den  
boßhaft erdichtet-meichel-mörderischen Vor-  
wand: demselben seinen Ansinnen gemäß zu  
dem

dem folgenden Tags darauf eingefallenem hohen Fronleichnamts-Jesuiten-Umgang einige Blümel zu brocken 300. Schritt weit bis auf den sogenannten Schotten-Grund in das Getraid hinein geführet, und sitzen geheissen, so folgendß nach abbrockt und solchem Knaben behändigten 2. Blumen sich nebst selbst zur Erden sitzend indergelassen, und, als ob sie in ihrer Schooß demselben f. v. Lauß suchen wolte, sich angestellet, demnächst aber ihren bey sich gehaltenen Taschen-Beitel unvermerckt des Knabens hervorgezogen, und mit selbst dem Knaben vorwärts durch die Gurgel einen so beschaffenen Schnitt über die Quer bengebracht, daß solches Knäblein ohne einig zu thun vermögenden Schreyens, oder sich mehr zu rühren nach alleinig aufwärts gezuckten Händeln sich gestreckt, und also gleich todes verblichen.

E N D E.

